

## I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

## STELLUNGNAHMEN

## DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

**Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Verhaltenskodex in Bezug auf computergestützte Reservierungssysteme**

(2008/C 233/01)

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 286,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, insbesondere auf Artikel 41,

gestützt auf das am 20. November 2007 eingegangene Ersuchen der Europäischen Kommission um Stellungnahme nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

## I. EINLEITUNG

**Konsultation des EDSB**

1. Der Vorschlag für eine Verordnung über einen Verhaltenskodex in Bezug auf computergestützte Reservierungssysteme (nachstehend „Vorschlag“ genannt) wurde dem EDSB von der Kommission zwecks Konsultation gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 übermittelt.
2. Der Vorschlag betrifft die Verarbeitung von Fahrgastdaten durch computergestützte Reservierungssysteme (nachstehend „CRS“ genannt) und steht in engem Zusammenhang mit anderen Regelungen für die Erhebung und Nutzung von Fahrgastdaten innerhalb der EU oder im Zusammenhang mit Drittstaaten. Der EDSB, der die Anhörung seitens der Kommission begrüßt, misst diesen Regelungen große Bedeutung bei.

**Hintergrund des Vorschlags**

3. Ziel des Vorschlags ist die Aktualisierung des im Jahr 1989 mit der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 des Rates eingeführten Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen. Der Kodex scheint den neuen Marktbedingungen immer weniger gerecht zu werden und müsste vereinfacht werden, um eine Intensivierung des Wettbewerbs zu ermöglichen, wobei die grundlegenden Schutzmaßnahmen beibehalten und die Bereitstellung neutraler Informationen für die Kunden gewährleistet werden sollen.
4. Der Schutz personenbezogener Daten ist nicht ein Hauptschwerpunkt des Vorschlags. Da in CRS jedoch große Mengen an personenbezogenen Daten verarbeitet werden, ist in den Vorschlag ein spezifischer Artikel zum Datenschutz aufgenommen worden, mit dem die Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG, die nach wie vor als *lex generalis* gilt, ergänzt werden sollen.
5. Auch andere Bestimmungen in dem Vorschlag haben Auswirkungen auf den Datenschutz, auch wenn mit ihnen im Wesentlichen das Ziel verfolgt wird, allen beteiligten Akteuren im Interesse eines fairen Wettbewerbs einen gleichen Informationsstand zu gewährleisten: Der Schutz der Identität der Vertragskunden, gleich ob es sich dabei um natürliche Personen oder um Unternehmen handelt, ist auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Privatsphäre zu begrüßen.
6. Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag nur auf die Tätigkeiten der CRS in ihrer Eigenschaft als Schnittstelle zwischen Fluggesellschaften und Reisebüros abstellt. Er erfasst nicht die Bereitstellung anderer IT-Dienstleistungen wie das Hosten der Reservierungssysteme von Fluggesellschaften. Für die in diesem spezifischen Zusammenhang verarbeiteten personenbezogenen Daten gelten daher einige der im Verhaltenskodex vorgesehenen Schutzmechanismen nicht. Auf diese Daten findet jedoch die allgemeine Datenschutzregelung der Richtlinie 95/46/EG Anwendung.

### Schwerpunkt der Stellungnahme

7. In der Stellungnahme des EDSB wird zunächst auf den Geltungsbereich des Vorschlags und auf die Voraussetzungen für seine Anwendung in Bezug auf die Geltung der Richtlinie 95/46/EG eingegangen. Anschließend wird der Schwerpunkt auf den Inhalt gelegt, wobei eine Analyse der Datenschutzfragen betreffende Artikel vorgenommen wird. Es werden die positiven Aspekte herausgestellt und auch mögliche Verbesserungen vorgeschlagen. Den Voraussetzungen für die Durchsetzung der betreffenden Bestimmungen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.
8. Zu guter Letzt wird in der Stellungnahme über die konkreten Bestimmungen des Vorschlags hinaus auf einige weiterreichende Auswirkungen der Verarbeitung von Flugpassdaten durch CRS eingegangen, und zwar hinsichtlich der Eigenschaft dieser Systeme als Schnittstelle für Reisebüros und auch als IT-Dienstleister. Dem Zugang von Drittländern zu den in CRS gespeicherten Passagierdaten wird eine eigene Analyse gewidmet.

### II. GELTUNGSBEREICH UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG

9. Der Vorschlag umfasst ausführliche Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten. Diese „präzisieren und ergänzen“ die Richtlinie 95/46/EG; sie berühren die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht <sup>(1)</sup>. Die ausdrückliche Herstellung einer Verknüpfung zwischen den beiden Rechtsakten ist positiv zu bewerten.
10. Der EDSB stellt jedoch fest, dass der Geltungsbereich des Verhaltenskodex nicht mit demjenigen der Richtlinie 95/46/EG identisch ist. Das ausschlaggebende Kriterium für die Geltung des Verhaltenskodex stellt nämlich darauf ab, dass die betreffenden Produkte im Gebiet der EU *angeboten oder genutzt* werden <sup>(2)</sup>. Die Bestimmungen der Richtlinie gelten, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche eine *Niederlassung* in einem Mitgliedstaat besitzt oder außerhalb der EU niedergelassen ist, aber *auf Mittel zurückgreift*, die im Gebiet der EU gelegen sind <sup>(3)</sup>.
11. Daher sind verschiedene Szenarien in Bezug auf die Anwendung des Verhaltenskodex und der Richtlinie denkbar:
  - ist das computergestützte Reservierungssystem (CRS) in der EU gelegen, so gelten sowohl der Verhaltenskodex als auch die Richtlinie, da die Kriterien beider Texte erfüllt sind,
  - ist das CRS außerhalb der EU gelegen, so gelten beide Rechtsakte, wenn die Dienstleistungen in der EU angeboten werden und auf Mittel in der EU zurückgegriffen wird.

Auch wenn die Kriterien für die Anwendung des Verhaltenskodex und der Richtlinie sich voneinander unterscheiden, so dürfte dies in der Praxis jedoch darauf hinauslaufen, dass beide Rechtsinstrumente zusammen angewendet werden, *denn das Anbieten von CRS-Dienstleistungen in der EU bewirkt die Anwendung des Verhaltenskodexes*, und diese Dienstleistungen werden letztlich unter Verwendung von (Computer-) Ausrüstung angeboten, die in der EU gelegen ist, was wiederum die Anwendung der Richtlinie bewirkt.

12. Eine andere Folge des breiten Geltungsbereichs des Verhaltenskodex und der Richtlinie sind ihre Auswirkungen auf die Fluggesellschaften, die sowohl innerhalb als auch die außerhalb der EU niedergelassen sein können. Die außerhalb der EU niedergelassenen Fluggesellschaften unterliegen grundsätzlich nicht den europäischen Datenschutzgrundsätzen, es sei denn, sie *greifen* für die Verarbeitung personenbezogener Daten *auf Mittel zurück, die in der EU belegen sind* (Anwendung der Richtlinie). Dies wäre der Fall, wenn sie beispielsweise auf in der EU gelegene CRS in deren Eigenschaft als „Hoster“ für einen Reservierungsdienst zurückgreifen. Es sei ferner darauf hingewiesen, dass die Daten, die sich auf die Flüge von Fluggesellschaften beziehen, den EU-Rechtsvorschriften unterliegen, sobald sie von einem CRS verarbeitet werden, in der EU niedergelassen ist oder Dienstleistungen innerhalb der EU anbietet (Anwendung des Verhaltenskodex).

### III. ANALYSE DES VORSCHLAGS

#### Grundlegende Datenschutzgrundsätze

13. In Artikel 11 des Vorschlags sind verschiedene Schutzgarantien in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen; hierzu gehören unter anderem Beschränkungen hinsichtlich der Zweckbestimmung, die Voraussetzung der Erforderlichkeit der Verarbeitung, der spezielle Schutz sensibler Daten, die Begrenzung der Speicherfrist, die Unterrichtungspflichten und die Zugangsrechte der betroffenen Person.
14. In Artikel 11 findet sich ferner eine begrüßenswerte Präzisierung zur Eigenschaft der CRS, die in Bezug auf die Vornahme von Buchungen oder die Ausstellung von Beförderungsdokumenten als für die Verarbeitung Verantwortliche zu gelten haben. Die betroffenen Personen können daher ihre Rechte nicht nur gegenüber den Reisebüros oder Luftfahrtunternehmen, sondern gegebenenfalls auch gegenüber den CRS geltend machen.
15. Die für die teilnehmenden Verkehrsunternehmen und Vermittler geltende Verpflichtung nach Artikel 9, wonach dafür zu sorgen ist, dass die Daten (allerdings nicht nur die personenbezogenen Daten) fehlerfrei sind, ist ein ausdrücklicher Verweis auf die Richtlinie 95/46/EG, in der vorgesehen ist, dass personenbezogene Daten richtig sein müssen.
16. Es sei darauf hingewiesen, dass mit diesen Bestimmungen des Vorschlags den Bemerkungen der Artikel-29-Datenschutzgruppe (Empfehlung 1/98 <sup>(4)</sup>) Rechnung getragen wird. Die Bestimmungen sind umso mehr zu begrüßen, als sie einige Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG präzisieren: So wird insbesondere auf die (auf 72 Stunden) begrenzte rechnerunabhängige Speicherung (off-line) personenbezogener Daten und die Pflicht zur Löschung der Informationen nach drei Jahren Bezug genommen, wobei der Zugang auf die Fälle beschränkt wird, die mit dem ursprünglichen Zweck der Datenverarbeitung zusammenhängen (Abrechnungsstreitigkeiten). Ferner ist vorgesehen, dass die Verarbeitung transparent sein und der Vertragskunde somit Namen und Anschrift des Systemanbieters angeben und Informationen über die Wahrnehmung der Zugangsrechte bereitstellen muss.

<sup>(1)</sup> Artikel 11 Absatz 9 des Vorschlags.

<sup>(2)</sup> Artikel 1 des Vorschlags.

<sup>(3)</sup> Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und c der Richtlinie 95/46/EG.

<sup>(4)</sup> Empfehlung vom 28. April 1998 über computergestützte Reservierungssysteme, WP10.

17. Über diese bereits aufgenommenen Komponenten hinaus könnte der Vorschlag noch in Bezug auf drei Aspekte ergänzt werden.

### Sensible Daten

18. Zunächst sollte in Bezug auf die Möglichkeit, dass die betroffene Person in die Verarbeitung sensibler Daten einwilligt, ausdrücklich bestimmt werden, dass diese Einwilligung auf einer angemessenen Unterrichtung beruhen muss. Auch wenn Artikel 2 Buchstabe h der Richtlinie 95/46/EG voraussetzt, dass jede Einwilligung *ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage* erfolgen sollte, dürfte dies in der Praxis nicht immer der Fall sein. Daher könnte Artikel 11 Absatz 3 folgendermaßen ergänzt werden: „Besondere Kategorien personenbezogener Daten ... werden nur verarbeitet, wenn die betroffene Person in Kenntnis der Sachlage ausdrücklich in die Verarbeitung dieser Daten eingewilligt hat.“

### Sicherheitsvorkehrungen

19. Sodann wird in Bezug auf Sicherheitsfragen davon ausgegangen, dass die allgemeinen Grundsätze der Richtlinie 95/46/EU gelten. Der EDSB möchte empfehlen, diese Grundsätze durch einige Verpflichtungen zu ergänzen, die präziser auf die Besonderheiten der von CRS verarbeiteten personenbezogenen Daten ausgerichtet sind. Da ein CRS als globale Schnittstelle für Fluggesellschaften, aber auch als Dienstleister oder als „Hoster“ für eine bestimmte Fluggesellschaft fungieren kann, sollten die umfangreichen Mengen an Daten, die in Bezug auf diese beiden unterschiedlichen Aspekte verarbeitet werden, unter Verwendung von Abschottungsmaßnahmen („chinesische Mauern“) und anderer geeigneter Sicherheitsmaßnahmen klar voneinander getrennt werden. Der EDSB empfiehlt, dies als zusätzlichen Absatz in Artikel 11 aufzunehmen.
20. Artikel 11 könnte somit durch einen nach Absatz 4 einzufügenden neuen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt werden: *„Betreibt ein CRS Datenbanken in unterschiedlicher Eigenschaft wie etwa als Schnittstelle und als Hoster für Fluggesellschaften, so sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um eine Zusammenschaltung der Datenbanken zu vermeiden und sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nur für den spezifischen Zweck zugänglich sind, für den sie erhoben wurden.“*

### Marketinginformationen

21. Schließlich begrüßt der EDSB die in Artikel 7 und in Artikel 11 Absatz 5 niedergelegten Voraussetzungen für die Verarbeitung von Daten für Marktanalysezwecke. Diese Daten dürfen von den Systemanbietern Dritten nur in einem Format weitergegeben werden, das keine Identifizierung — sei es von Organisationen, Unternehmen oder natürlichen Personen — gestattet. Auch wenn in diesem Fall das Ziel hauptsächlich darin besteht, die Identifizierung von Reisebüros zu verhindern<sup>(1)</sup>, so ist davon auszugehen, dass die Anonymisierung alle Arten personenbezogener Daten betrifft, die im Verlauf einer Reservierung verarbeitet werden, und somit auch die personenbezogenen Daten von Kunden der Reisebüros. Daher sollte dies in dem Vorschlag präzisiert werden, indem Artikel 11 Absatz 5 wie folgt ergänzt wird: *„Die Anonymisierung gilt für alle betroffenen*

*Personen, die am Reservierungsverfahren teilnehmen, einschließlich der Endverbraucher.“*

### IV. DURCHSETZUNG

22. Eine der Auswirkungen des breiten Geltungsbereichs der Verordnung besteht darin, dass sich die Zuständigkeit der Kommission und der Datenschutzbehörden, für die Einhaltung der Vorschriften durch die beteiligten Akteure zu sorgen, auch auf die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen erstreckt, die außerhalb der EU niedergelassen sind. Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die Kommission, die in dem Vorschlag ausdrücklich als das für die Durchsetzung des Verhaltenskodexes verantwortliche Organ bezeichnet wird, über wirksame Mittel verfügt, um die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze zu gewährleisten.
23. Damit die wirksame Durchsetzung des Verhaltenskodex gewährleistet wird, sollten die Kontrolle und Rückverfolgbarkeit der personenbezogenen Daten im CRS-Netz sichergestellt sein. Die Weitergabe personenbezogener Daten oder der Zugriff auf diese Daten erfolgt nämlich durch unterschiedliche Akteure wie etwa Fluggesellschaften oder Reisebüros, und personenbezogene Daten werden von CRS in unterschiedlicher Eigenschaft — sei es nun im Namen der Fluggesellschaften oder anderer Auftraggeber — verarbeitet.
24. Abgesehen von der Notwendigkeit, eine klare Trennung zwischen den verschiedenen Tätigkeiten der CRS vorzunehmen, scheint eine Darstellung des Datenflusses innerhalb des Systems eine Grundvoraussetzung für die Ermöglichung einer klaren Übersicht über den Fluss personenbezogener Daten zwischen Fluggesellschaften, Reisebüros und CRS zu sein. Dies wiederum ist von wesentlicher Bedeutung, um die Zuständigkeit der einzelnen Durchsetzungsbehörden (Datenschutzbehörden und Kommission) bestimmen zu können.
25. Dies ist umso notwendiger in Anbetracht dessen, dass die CRS zusammengeschaltet sind, und angesichts der Komplexität des Netzes der CRS. Inwieweit beispielsweise ein Zugriff auf personenbezogene Daten, die von einer Fluggesellschaft oder einem Reisebüro als Kunden eines CRS eingegeben wurden, und eine Verarbeitung dieser Daten auf einer anderen Stufe über ein nicht mit dem ursprünglichen CRS identisches CRS erfolgen darf, muss eindeutig präzisiert werden.
26. Nach Artikel 12 des Vorschlags ist die Kommission dafür zuständig, bei Verstößen gegen die Verordnung zur Durchsetzung der Vorschriften Verfahren einzuleiten. Daher schließt die Zuständigkeit der Kommission unter anderem die Überwachung der Einhaltung der in der Verordnung enthaltenen Datenschutzgrundsätze ein.
27. Dabei tritt die Kommission möglicherweise insoweit in Konkurrenz zu den einzelstaatlichen Datenschutzbehörden, als die Tätigkeiten eines CRS oder eines Systemanbieters in den Anwendungsbereich der einzelstaatlichen Datenschutzvorschriften fallen. In diesen Fällen sollten kohärente Durchsetzungsverfahren und eine gegenseitige Zusammenarbeit gewährleistet sein. Die Artikel-29-Datenschutzgruppe wäre ein geeignetes Gremium zur Unterstützung einer derartigen Koordinierung.

<sup>(1)</sup> Begründung des Vorschlags, Nummer 5 („Weitere Angaben“), „Einzelerläuterung zum Vorschlag“.

28. Davon abgesehen wird die Kommission bei der Ausübung ihrer Befugnisse spezielle Akten bearbeiten, die alle Komponenten der Behandlung eines mutmaßlichen Verstoßes beinhalten (so ist z. B. die Akteneinsicht durch die betroffenen Parteien in Artikel 15 des Vorschlags geregelt). Diese Akten werden zwangsläufig personenbezogene Daten enthalten, womit der EDSB für die Überwachung der Verarbeitung der Daten zuständig wäre, was — wie in allen anderen Fällen, in denen die Kommission der für die Verarbeitung Verantwortliche ist — gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 mit zu den Aufgaben des EDSB gegenüber den europäischen Organen gehört.

#### V. ZUGANG ZU FAHRGASTDATEN DURCH DRITTLÄNDER

29. Der Zugang zu Fahrgastdaten durch Drittländer hat zum Abschluss von spezifischen Abkommen zwischen der Europäischen Union und diesen Drittländern und insbesondere zum Abschluss eines Abkommens zwischen der EU und Kanada im Juli 2005 und zwischen der EU und den Vereinigten Staaten im Juli 2007 geführt. Gemäß diesen Abkommen müssen bei der Übermittlung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften an ausländische Behörden spezifische Bedingungen hinsichtlich des Datenschutzes erfüllt sein.
30. Die CRS spielen in diesem Zusammenhang eine unterschiedliche Rolle, je nachdem, ob sie als Hoster oder als Schnittstelle für die Fluggesellschaften dienen.

#### Die CRS als Hoster für die Fluggesellschaften

31. Wie bereits erwähnt lagern Fluggesellschaften, die kein eigenes Reservierungssystem betreiben, diese Dienste gewöhnlich an Dritte aus, bei denen es sich um CRS handeln kann. In diesem Fall handelt das CRS nicht als Schnittstelle für Reisebüros, sondern als Dienstleister für die Fluggesellschaft. In dieser Eigenschaft als Hoster könnte das CRS PNR-Daten an die Behörden eines Drittlandes übermitteln.
32. Gemäß der Kommission<sup>(1)</sup> fällt diese Tätigkeit der CRS nicht in den Geltungsbereich der Verordnung; daher wird in diesem Fall nicht gegen die darin vorgesehenen Verpflichtungen bezüglich der Übermittlung an Dritte verstoßen. Was die Bedingungen für die Übermittlung an Drittländer betrifft, sind jedoch die allgemeinen Datenschutzgrundsätze der Richtlinie 95/46/EG sowie des Übereinkommens Nr. 108 des Europarates weiterhin anwendbar.
33. Der EDSB ist der Ansicht, dass die Einrichtungen, die solche IT-Dienste anbieten, für die von ihnen angebotene Dienstleistung und für die Weiterleitung von Daten an Dritte verantwortlich sind. In diesem Sinne sollten sie in Bezug auf die angebotenen Dienste zusammen mit den betreffenden Fluggesellschaften als gemeinsam für die Datenverarbeitung Verantwortliche betrachtet werden. Das bedeutet, dass die Übermittlung von Fahrgastdaten durch einen Dienstleister — sei es ein CRS oder ein sonstiger Erbringer von IT-Diensten — an ein Drittland den Bedingungen aller internationalen Abkommen, die mit diesem Land getroffen wurden, entsprechen muss.

<sup>(1)</sup> Entscheidung K(2005) 652/1 über die Vereinbarkeit des Zugangs der Vereinigten Staaten zu PNR-Daten mit der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen.

34. Die Verpflichtungen könnten die Lösung praktischer Fragen umfassen, wie die Modalitäten der Datenübermittlung und den Übergang von der Push- zur Pull-Technologie, was bedeutet, dass der IT-Dienstleister die Bedingungen der Übermittlung und die Qualität der übermittelten Daten kontrolliert. Ferner sollten die Verpflichtungen der Transparenz berücksichtigt werden, und zwar in Abstimmung mit den Fluggesellschaften und in dem Ausmaß, wie die Reservierungsdienste der Fluggesellschaften tatsächlich durch den IT-Dienstleister erbracht werden. Die betroffenen Personen sollten ferner im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten durch CRS in diesem Rahmen der Übermittlung an Dritte die Möglichkeit des Rechtsschutzes gegenüber dem CRS haben.

#### Die CRS als Schnittstelle

35. Unabhängig von dem Fall, in dem die CRS in ihrer Eigenschaft als Dienstleister handeln und die internationalen Abkommen zwischen der EU und Drittländern berücksichtigen müssen, sollte ferner der Fall erwogen werden, in dem die CRS in ihrer Eigenschaft als Schnittstelle handeln: In diesem Fall fällt jedes Ersuchen um personenbezogene Daten durch einen Dritten unter die Bedingungen der Verordnung, und grundsätzlich sollte die Übermittlung nicht zugelassen werden. In der Tat ist der Zugang zu CRS-Daten gemäß Artikel 11 Absatz 4 des Vorschlags nur bei Abrechnungsstreitigkeiten zulässig. Wichtig ist es, darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung unabhängig vom Standort des CRS gilt (gleich, ob es in der EU oder in den Vereinigten Staaten angesiedelt ist), solange die Dienste zur Nutzung im Gebiet der Gemeinschaft angeboten werden.

#### VI. FAZIT

36. Der EDSB begrüßt, dass in den Vorschlag Datenschutzgrundsätze aufgenommen wurden, mit denen Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG präzisiert werden. Diese Bestimmungen erhöhen die Rechtssicherheit und könnten sinnvollerweise durch zusätzliche Schutzmaßnahmen zu drei Punkten ergänzt werden: Gewährleistung der Einwilligung nach umfassender Unterrichtung der betroffenen Personen in die Verarbeitung sensibler Daten, Einführung von Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung der verschiedenen, von den CRS angebotenen Dienste, und Schutz der Marketingdaten (siehe Nummern 18 bis 21).
37. Bezüglich des Geltungsbereichs des Vorschlags ergibt sich aus den Kriterien, die den Vorschlag auf in Drittländern niedergelassene CRS anwendbar machen, die Frage nach seiner praktischen Anwendung, die mit der Anwendung der *Lex generalis*, d. h. der Richtlinie 95/46/EG, in Einklang stehen sollte (siehe Nummern 9 bis 12).
38. Im Hinblick auf die wirksame Durchführung des Vorschlags ist der EDSB der Ansicht, dass eine klare und umfassende Sicht der gesamten CRS-Problematik erforderlich ist, unter Berücksichtigung der Komplexität des CRS-Netztes und der Bedingungen für den Zugang Dritter zu personenbezogenen Daten, die von den CRS verarbeitet werden.

39. Auch wenn diese Fragen über die konkreten Bestimmungen des Vorschlags hinausgehen, so wird es dennoch als unerlässlich angesehen, die Frage der CRS in ihren Gesamtzusammenhang zu stellen und sich der Auswirkungen und Herausforderungen bewusst zu sein, die sich daraus ergeben, dass eine solche große Menge an personenbezogenen — zum Teil sensiblen — Daten in einem globalen Netz verarbeitet werden, das für Behörden von Drittländern praktisch zugänglich ist.
40. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass eine wirksame Einhaltung der Vorschriften — nicht nur in Bezug auf die Wettbewerbsaspekte des Vorschlags, sondern auch

in Bezug auf die Datenschutzgrundsätze — von den für die Durchsetzung der Vorschriften zuständigen Behörden, d. h. der Kommission, wie im Vorschlag vorgesehen, und den Datenschutzbehörden, sichergestellt wird (siehe Nummern 22 bis 35).

Brüssel, den 11. April 2008

Peter HUSTINX  
*Europäischer Datenschutzbeauftragter*

---